

77. Macht der Umstand, daß in einem nach Einlegung der Revision durch den Tod des Anwalts unterbrochenen Verfahren die Revisionsbegründung eingereicht worden ist, bevor der neue Anwalt von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige gemacht hat, die Revisionsbegründung auch dann unwirksam, wenn trotz der rechtzeitigen Rüge des Gegners der neue Anwalt in der mündlichen Verhandlung die Aufnahme des Verfahrens erklärt?

RPD. §§ 244, 249, 250.

**I. Zivilsenat. Ur. v. 12. Februar 1912 i. S. G. (Kl.) w. S. (Bekl.).
Rep. I. 608/10.**

I. Landgericht Flensburg.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Aus den Gründen:

„Durch den nach Einlegung der Revision erfolgten Tod des damaligen Prozeßbevollmächtigten des Klägers trat eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis der bestellte neue Anwalt von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige machte (§ 244 Abs. 1 ZPO.). Die Unterbrechung hatte nach § 249 ZPO. die Wirkung, 1. daß der Lauf der begonnenen Frist zur Revisionsbegründung aufhörte, 2. daß die während der Unterbrechung von einer Partei in Ansehung der Hauptsache vorgenommenen Prozeßhandlungen der andern Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung waren. Eine solche Prozeßhandlung ist die Revisionsbegründung, die hier, da sie in der Revisionschrift nicht enthalten war, durch Einreichung eines besonderen Schriftsatzes erfolgte (§ 554 Abs. 2). Zu dieser Zeit dauerte aber die Unterbrechung des Verfahrens fort. Die in dem Schriftsatz enthaltene Aufnahmeerklärung konnte die für die Anzeige aus § 244 Abs. 1 in § 250 vorgeschriebene Parteilustellung nicht ersetzen, sondern die Anzeige mußte der Einreichung der Revisionsbegründung in einem besonderen Akte vorausgehen. Der entsprechende Rechtsgrundsatz gilt, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt ist (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 255), für die Aufnahme des Verfahrens im Verhältnis zur Einlegung der Revision.

Der vorliegende Mangel des Verfahrens ist indes trotz der rechtzeitigen Rüge der Beklagten dadurch geheilt, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung die Aufnahme erklärt und damit zugleich dem Gegner die Anzeige von seiner Bestellung gemacht hat. Es ist anerkanntes Rechts, daß die Aufnahmeerklärung und die im 5. Titel des 1. Buches der Zivilprozeßordnung erwähnten Anzeigen dem anwesenden Gegner gegenüber auch ohne Zustellung eines Schriftsatzes in der mündlichen Verhandlung erfolgen können. Jene Erklärung beendete daher die Unterbrechung des Verfahrens und bewirkte, daß die volle Frist zur Begründung der Revision von neuem zu laufen begann (§ 249 Abs. 1). Wohl hätte der Kläger die Vertagung der Verhandlung zwecks Einreichung einer neuen Begründungschrift fordern können. Da aber keine Partei die Vertagung beantragt hat, so liegt auch für das Reichs-

gericht keine Veranlassung vor, die Vertagung von Amts wegen bloß deshalb auszusprechen, weil die Begründungsfrist noch läuft. Es würde ein unerträglicher Formalismus sein, hierdurch den Kläger, der die Revision nicht anders begründen will und kann, als er sie in dem früheren Schriftsaze begründet hat, zu zwingen, ihn in wörtlicher Wiederholung von neuem einzureichen. Das Interesse beider Parteien verbietet diese grundlose Verzögerung der Entscheidung. Die Sache ist vielmehr so zu beurteilen, als wäre die Begründung der Revision nach Beendigung der Unterbrechung des Verfahrens vorschriftsmäßig wiederholt. Die Förmlichkeiten der Revision sind demnach gewahrt.“ . . .